

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

7. Stück. — Nr. 16.

Ausgegeben und versendet am 13. September 1947.

Inhalt: 16. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. September 1947 betreffend die Verpflegungsgebühren und die Besonderen Gebühren der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Oberösterreich.
17. Verordnung. — Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. August 1947, Ge-Bl. 144/-47, betreffend die Durchführung der Hausbesorgerordnung im Gebiete der Landeshauptstadt Linz (12. Durchführungsverordnung).

16.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. September 1947 betreffend die Verpflegungsgebühren und die Besonderen Gebühren der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Oberösterreich.

Gemäß § 41, Abs. 5 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. 7. 1920, StGBI. Nr. 327, i. d. F. des Gesetzes vom 3. 2. 1923, BGBl. Nr. 72, und im Zusammenhalte mit dem Gesetze vom 26. 9. 1928, LGWBdG. Bl. Nr. 61, werden die Verpflegungsgebühren für alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Oberösterreich mit Zustimmung der o.-ö. Landesregierung vom 8. 9. 1947, sowie nach Anhörung der h.ä. Abteilung für Preisbestimmung und Preisüberwachung wie folgt festgesetzt und veröffentlicht:

Bezeichnung der Anstalt	Gebührentklasse		
	III	II	I
	Schilling		
U. ö. Krankenhaus Steyr	13.—	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Urfahr-Steg	13.—	17.—	—
Frauenklinik Linz	13.—	17.—	23.—
Frauenklinik Wels	13.—	17.—	23.—
Lungenheilanstalt Buchberg	13.—	17.—	23.—
Lungenheilanstalt Christkindl	11.50.	—	—
Tuberkulose-Krankenhaus Urfahr	13.—	—	—
U. ö. Krankenhaus der Stadt Linz	13.—	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus der Barmh. Schwestern Linz	13.—	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus der Barmh. Brüder Linz	13.—	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus der Elisabethinen Linz	13.—	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus der Kreuzschwestern Wels	13.—	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Braunau	11.50	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Bad Ischl	11.50	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Enns	11.50	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Grieskirchen	11.50	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Kirchdorf	11.50	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Mondsee	11.50	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Ried i. Innkr.	11.50	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Schärding	11.50	17.—	23.—
U. ö. Krankenhaus Böcklabruck	11.50	17.—	23.—
Kinderspital der Stadt Linz	11.50	15.50	23.—
Kindersonnenheilstätten Offensee-Ömudnerberg	10.50	—	—
Entbindungspauschale ein- schließlich Hebammen- beistand			
a) in Linz, Wels u. Steyr	170.—	—	—
b) in den übrigen Pro- vinzstädten und Orten	150.—	—	—

Gleichzeitig werden im Sinne der obenangeführten gesetzlichen Bestimmungen die Bestimmungen über die Besonderen Gebühren wieder verlaublich.

Bestimmungen über die Besonderen Gebühren.

I.

Allgemeines.

Von den in der I. und II. Klasse verpflegten Patienten oder von den übrigen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Zahlungspflichtigen sind vom Krankenanstaltsverwalter außer den Verpflegungsgebühren noch Besondere Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben:

1. Zu Gunsten des Krankenhauses als Ersatz für geleisteten Sachaufwand die Sachaufwandsgebühr und die 20prozentigen Rücklässe nach Punkt III und IV und
2. zu Gunsten des Krankenhauspersonales als Entgelt für besondere im Interesse des Pflégelings vorgenommene Verrichtungen:
 - a) zu Gunsten des behandelnden Primars (Oberarztes) die ärztliche Gebühr,
 - b) zu Gunsten des Assistenzarztes die Assistenzgebühr,
 - c) zu Gunsten der Hebamme die Hebammengebühr;
 zu a) und b): jedoch abzüglich des 20prozentigen Rücklasses zu Gunsten des Krankenhauses.

II.

Sachaufwandsgebühr.

1. Die Sachaufwandsgebühr ist bei allen operativen Eingriffen und bei allen sonstigen außergewöhnlichen Verrichtungen, die für die Behandlungen des Pflégelings oder zu diagnostischen Zwecken erforderlich sind, einzuheben.

2. Zu den außergewöhnlichen Verrichtungen zählen: Pathologisch-anatomische, histologische, bakteriologische, mikroskopische, chemische und sonstige Untersuchungen, sowie Radium-, Röntgen-, Jinsen- und sonstige physikalische Behandlungen. Insbesondere ist diese Gebühr einzuheben bei Verabreichung von medikamentösen Bädern, bei der Anwendung der Heißluftbehandlung, der Quarzlampe, des Röntgen- und Kurzwellenapparates, orthopädischer Behelfe und dergleichen, bei Anlegung von Verbänden, bei der Verschreibung von besonders kostspieligen Medikamenten oder Behandlungsarten, bei Beistellung einer eigenen Krankenpflegerin, bei Entbindungen und überhaupt in allen Fällen, in denen dem Krankenhaus besondere Kosten erwachsen.

3. Die Sachaufwandsgebühr ist von dem leitenden Arzt im Einvernehmen mit dem Krankenhausverwalter in jedem einzelnen Falle festzusetzen. Sie beträgt für operative Eingriffe 20 bis 30% der ärztlichen Gebühr.

4. Bei nicht operativen Fällen ist von allen Pflégeligen der I., bzw. II. Klasse eine Mindestgebühr von 30.— S, bzw. 20.— S einzuheben. Bei einem Spitalsaufenthalt von weniger als zehn Tagen beträgt jedoch die Mindestgebühr 20% der anfallenden Verpflegungsgebühren. Ansonsten ist die Höhe nach Maßgabe des Punktes II, Absatz 2, festzusetzen. Diese Mindestgebühr ist auch bei operativen Fällen einzuheben, bei denen die nach dem ärztlichen Honorar zu berechnende 20- bis 30prozentige Sachaufwandsgebühr unter 30.—, bzw. 20.— S zu stehen käme.

5. Eine Rücksicht von der Entrichtung der Sachaufwandsgebühr ist unzulässig.

III.

Die ärztliche Gebühr.

1. Die Höhe der ärztlichen Gebühr richtet sich nach dem jeweils geltenden fachärztlichen Honorartarif. Von der ärztlichen Gebühr der behandelnden Ärzte und Fachärzte hat der Verwalter einen 20prozentigen Abzug zu Gunsten des Krankenhauses zu verrechnen. Der Restbetrag ist den anspruchsberechtigten Ärzten auszufolgen.

2. Für Untersuchung und Behandlung von nicht in Anstaltspflege befindlichen zahlungspflichtigen Kranken, die in der Krankenanstalt ambulatorisch vorgenommen werden, ist außer der ärztlichen Gebühr ein Regiezuschlag für das Krankenhaus von mindestens 20% der tatsächlich bemessenen Ärztegebühr einzuheben.

3. Bei Ausführung von zwei oder mehreren Operationen in ein und demselben Krankheitsfall innerhalb einer Verpflegungsperiode darf nur die höchstbewertete ärztliche Gebühr berechnet werden. Handelt es sich jedoch um verschiedene Krankheiten, so dürfen die höchstbewertete ärztliche Gebühr voll, die etwa übrigen ärztlichen Gebühren mit der Hälfte angerechnet werden.

IV.

Die Assistenzgebühr.

Die Assistenzgebühr beträgt zu Gunsten jedes beteiligt gewesenen Assistenzarztes 10 bis 30% der ärztlichen Gebühr. Auch hievon ist ein 20prozentiger Rücklag zu Gunsten des Krankenhauses einzubehalten.

V.

Die Hebammengebühr.

Bei Beistellung einer Anstaltshebamme im Entbindungsfalle ist eine Hebammengebühr zu entrichten, deren Höhe einheitlich 50.— S beträgt. Bei Zuziehung von auswärtigen Hebammen richtet sich die Gebühr nach dem jeweils geltenden Hebammentarif.

VI.

Einhebung und Verrechnung der Besonderen Gebühren.

1. Die Einhebung der Besonderen Gebühren obliegt dem Krankenhausverwalter.

2. Die Sachaufwandsgebühren und sämtliche sonstige Gebühren sind brutto als Einnahmen und Ausgaben des Krankenhauses zu verrechnen. Desgleichen bei Verwendung von Anstaltshebammen die Hebammengebühr.

VII.

Besondere Gebühren für Ausländer.

Für Ausländer, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Auslande haben, können, soweit dies nach § 42 des Krankenanstaltengesetzes zulässig ist, Nebengebühren in doppeltem Ausmaße eingehoben werden.

VIII.

Berufung.

1. Gegen die Vorschreibung bezüglich der Höhe der Besonderen Gebühren steht allen Kranken oder deren gesetzlichen Vertretern die Beschwerde an das Amt der o.-ö. Landesregierung innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu.

2. Die für die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung dieser Gebühren geltenden Vorschriften müssen in der Verwaltungskanzlei des Krankenhauses zur jederzeitigen Einsichtnahme aufliegen.

IX.

Inkrafttreten.

1. Diese Bestimmungen treten am 15. September 1947 in Kraft und bleiben bis zur Verlautbarung einer Änderung in Geltung.

2. Mit diesem Zeitpunkte treten alle früheren Verlautbarungen über Verpflegungsgebühren und Besondere Gebühren der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Oberösterreich außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Weidinger e. h.

17.

Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. August 1947, Ge - Zl. 144/7-47, betreffend die Durchführung der Hausbesorgerordnung im Gebiete der Landeshauptstadt Linz (12. Durchführungsverordnung).

I.

Die §§ 1 und 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. April 1929, C/5, Zl. 870/10, LGBl. Nr. 26, betreffend die Durchführung der Hausbesorgerordnung im Gebiete der Landeshauptstadt Linz, treten in ihrer

gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§ 1.

Reinigungsgeld.

Für die Berechnung des Reinigungsgeldes sind zu unterscheiden:

- Wohnräume, das sind Zimmer, Kabinette und Sparherdzimmer,
- Nebenträume, das sind Küche, Badezimmer und die als Hausgehilfenzimmer gebauten und in Verwendung stehenden Räume,
- Räume, welche Erwerbszwecken dienen, das sind Geschäftslotale, Werkstätten, Lagerräume, Garagen, Kanzleien u. dgl.,
- andere Wohnbestandteile, wie z. B. Vorzimmer, Speisekammern u. dgl.

Das Reinigungsgeld ist für Wohnräume, Nebenträume und Räume, welche Erwerbszwecken dienen, zu entrichten; andere Wohnbestandteile kommen für die Berechnung des Reinigungsgeldes nicht in Betracht.

Das Reinigungsgeld beträgt monatlich:

- Für Wohnräume und Nebenträume:
Wohnungen mit einem Wohnraum: für den Wohnraum 70 g; für den Nebenraum 40 g.
Wohnungen mit zwei bis drei Wohnräumen: für jeden Wohnraum 90 g; für jeden Nebenraum 42 g.
Wohnungen mit vier bis sechs Wohnräumen: für jeden Wohnraum 130 g; für jeden Nebenraum 60 g.
Wohnungen mit mehr als sechs Wohnräumen: für jeden Wohnraum 140 g; für jeden Nebenraum 65 g.
- Für ein Sparherdzimmer, wenn keine weiteren Räume vorhanden sind 70 g.

2. Für Räume, welche Erwerbszwecken dienen, ist jenes Reinigungsgeld zu entrichten, welches einer dem Flächenausmaß gleich großen Wohnung desselben oder eines gleichartigen Hauses entspricht, jedoch vermehrt um 50 % (fünfzig Prozent) des betreffenden Satzes.

3. Für Aborte, die von mehreren Parteien benützt werden und deren Reinigung dem Hausbesorger obliegt, hat jede den betreffenden Abort benützende Partei ein besonderes Reinigungsgeld zu entrichten und zwar für Aborte mit Wasserspülung 60 g, für Aborte ohne Wasserspülung 1 S monatlich.

4. Für Hunde, welche im Hause gehalten werden, gebührt dem Hausbesorger ein Zuschlag zum Reinigungsgeld von 1 S pro Hund und Monat. Dieser Zuschlag beträgt für Wach- und Zughunde die Hälfte d. i. 50 g.

5. Wird ein Geschäftsinhaber oder seinem Personal außer den Geschäftsräumen kein anderer Raum des Hauses (Höfe, Keller, Stiegen, Hausflure u. dgl.) benützt, so hat der Hausbesorger, falls eine besondere Vereinbarung nicht getroffen wurde, lediglich Anspruch auf die Hälfte der nach Punkt 2 entfallenden Gebühr.

6. In jenen Fällen, in denen die Wohnungs- bzw. Geschäftsinhaber die Reinigung der Stiegen und gemeinsamen Aborte in einer der Hausordnung entsprechenden Art selbst besorgen, ist die sonst entfallende Gebühr (und zwar dann als Entschädigung des Hausbesorgers für die von ihm zu besorgenden Verwaltungsarbeiten) gleichfalls zur Hälfte zu entrichten.

7. In obigen Beträgen sind auch die Kosten der Beschaffung der Reinigungsmaterialien durch den Hausbesorger inbegriffen.

8. Ein besonderes Entgelt für die Reinigung der Gehsteige entfällt.

9. Das Reinigungsgeld ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, vom Mieter bzw. von jedem Wohnungs- oder Geschäftsinhaber allmonatlich im Nachhinein zu bezahlen.

§ 2.

Für Kleinrentner, Arbeitslose, Invalide mit 50% Erwerbsbehinderung, Kriegsversehrte der Versehrtenstufe II, Kriegserwitwen- und Waisen mit staatlichen Renten und für Wohnungsinhaber, deren Monatseinkommen unter 150 S liegt, wird das Reinigungsgeld auf die Hälfte des nach § 1 errechneten Betrages herabgesetzt.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1947 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

J. B.

Dr. Lorenzoni.